



Rechtliche Einordnung des österreichischen Tierschutzrechts – eine Charakterstudie

Wolfgang Wessely



I. AKT – 1.1.2005: EIN NEUES ZEITALTER

ein neues Zeitalter

- Vereinheitlichung des Tierschutzrechts
 - Bundeskompetenz in Gesetzgebung
 - Ablöse der Landesgesetze als politischer Kraftakt

Sitzungen des am 1. Juli des Vorjahres eingesetzten Unterausschusses vorausgegangen. Die vier Parlamentsparteien legten einen gesamtändernden Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage 446 d.B. vor, der einstimmig angenommen wurde. Dieser, so die Begründung, habe gegenüber der

nicht einfach gewesen sei zuzustimmen

habe man es sich nicht leicht gemacht.

wesentlichen Fortschritt
wenn auch aus ihrer Sicht noch einiges zu bemängeln sei.

ein neues Zeitalter



- Vereinheitlichung des Tierschutzrechts
 - Bundeskompetenz in Gesetzgebung
 - Ablöse der Landesgesetze als politischer Kraftakt
 - keine Kodifikation des Tierschutzrechts
 - Beibehaltung von Sonderregimen (TTG, TVG) und Ausklammerung von Jagd und Fischerei



ein neues Zeitalter

- Vereinheitlichung des Tierschutzrechts
 - Bundeskompetenz in Gesetzgebung
 - Ablöse der Landesgesetze als politischer Kraftakt
 - keine Kodifikation des Tierschutzrechts
 - Beibehaltung von Sonderregimen (TTG, TVG) und Ausklammerung von Jagd und Fischerei
 - verschiedene Schutzstandards, Behördenzuständigkeiten, behördliche Möglichkeiten, Möglichkeiten der TSO

ein neues Zeitalter

- Vereinheitlichung des Tierschutzrechts
 - österreichweit einheitliche Standards im „allgemeinen“ Tierschutzrecht, Zielsetzungen, ...
 - das Beste aus 9 Systemen
 - Legaldefinitionen iSd Rechtsklarheit (§ 4)
 - Beispiele tierquälerischen Verhaltens (§ 5 Abs 2)
 - Hilfeleistungspflichten (§ 9)
 - Verordnungsermächtigungen für detaillierte Haltungsvorschriften (§ 24)
 - Anpassungsaufträge (§ 35 Abs 6)
 - Tierhaltungsverbote (§ 39),
 - Tierschutzombudspersonen (§ 41)
 - » Ausrollung des Sbg Modells des „Tierschutzbeauftragten“

ein neues Zeitalter

- Vereinheitlichung des Tierschutzrechts
 - österreichweit einheitliche Standards im „allgemeinen“ Tierschutzrecht, Zielsetzungen, ...
 - das Beste aus 9 Systemen mit Abstrichen
 - Legaldefinitionen iSd Rechtsklarheit (§ 4)
 - Beispiele tierquälerischen Verhaltens (§ 5 Abs 2)
 - Hilfeleistungspflichten (§ 9)
 - Verordnungsermächtigungen für detaillierte Haltungsvorschriften (§ 24)
 - Anpassungsaufträge (§ 35 Abs 6)
 - Tierhaltungsverbote (§ 39), aber nicht mehr Verbot des Umgangs mit Tieren (§ 9 Abs 1 NÖ TSchG; § 20 Abs 2 Sbg TSchG)
 - Tierschutzombudspersonen (§ 41)
 - » Ausrollung des Sbg Modells des „Tierschutzbeauftragten“

ein neues Zeitalter



- Vereinheitlichung des Tierschutzrechts
 - gut gemeint... legislative Umsetzung mit Luft nach oben
 - Unschärfen / Abgrenzungsfragen
 - Definition „Tierhalter“ (§ 4 Z 1)

...ung an die Legaldefinition in Art. 2 Z 2 der umzusetzenden Richtlinie 98/58/EG über den
haftlicher Nutztiere definiert Z 1 als Halter jene (natürliche oder juristische) Person, die
1 für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat. Die Halterei-

2. "Eigentümer oder Halter": jede natürliche oder juristische Person, die ständig oder vorübergehend für die
Tiere verantwortlich ist oder die Tiere versorgt;

ein neues Zeitalter

- Vereinheitlichung des Tierschutzrechts
 - gut gemeint... legislative Umsetzung mit Luft nach oben
 - Unschärfen / Abgrenzungsfragen
 - Definition „Tierhalter“ (§ 4 Z 1)
 - Umfang der Parteistellung und sonstige Rechte der TSO (Verwaltungsstrafverfahren, Auskunftsverlangen,...)
 - Abgrenzung §§ 27 f

§ 27: Haltung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen
§ 28: Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen

(4) Der Tierschutzombudsmann hat in Verwaltungsstrafverfahren die Parteistellung. Er ist berechtigt, in alle Verfahrensakte Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben den Tierschutzombudsmann über die Durchführung seines

II. AKT – HEISS UMFEHDET, WILD UMSTRITTEN

heiß umfehdet, wild umstritten



- Dauerbaustellen
 - § 8a Abs 2 (öffentliches Anbieten von Tieren)
 - mehr als legitische Anpassungen

§ 8a gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2024

§ 8a gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022

§ 8a gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2018

§ 8a gültig von 11.11.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2017

§ 8a gültig von 26.04.2017 bis 10.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2017

§ 8a gültig von 01.02.2008 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2008



heiß umfehdet, wild umstritten



- Dauerbaustellen
 - § 31

§ 31 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2024

§ 31 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2018

§ 31 gültig von 26.04.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2017

§ 31 gültig von 01.09.2010 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2010

§ 31 gültig von 19.08.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2010

§ 31 gültig von 31.07.2008 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2008

§ 31 gültig von 01.02.2008 bis 30.07.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2008

§ 31 gültig von 01.08.2007 bis 31.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2007

§ 31 gültig von 01.01.2005 bis 31.07.2007



heiß umfehdet, wild umstritten

- Dauerbaustellen
 - ...mit Konsequenzen und legislatischer Luft nach oben
 - de facto Inhaltslosigkeit des § 31 Abs 4 durch Ausdehnung des Abs 1 auf Haltungen im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit
 - Ausnahmetatbestände
 - Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit [] oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, **ausgenommen** die Haltung von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren sowie von anderen Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, bedarf einer Bewilligung nach § 23.

heiß umfehdet, wild umstritten

- Dauerbaustellen
 - ...mit Konsequenzen und legislatischer Luft nach oben
 - de facto Inhaltslosigkeit des § 31 Abs 4 durch Ausdehnung des Abs 1 auf Haltungen im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit in Abs 1
 - Ausnahmetatbestände
 - § 8a Abs 2: Das öffentliche Anbieten von Tieren zum Kauf oder zur sonstigen Abgabe ist nur in folgenden Fällen gestattet:
 - » 4. zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft **bzw.** von in **§ 24 Abs. 1 Z 1** genannten Tieren, oder
 - » 5. die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere mit einem **Alter von mehr als sechs Monaten bzw.** für Hunde und Katzen, ...

heiß umfehdet, wild umstritten



- gut oder doch nicht ernst gemeint?
 - Kastrationspflicht für Katzen
 - Anknüpfung an gehaltene Katzen
 - keine Anwendbarkeit auf Streunerkatzen
 - keine gesetzliche Grundlage
 - Bewilligungspflicht ohne zuständige Behörde
 - § 31a Abs 3 idF BGBl I 2017/86
 - ab 1.1.2025 Meldepflicht nach § 31a Abs 3 letzter Satz
 - Anwendbarkeit für Personen im Ausland?
 - Zuständigkeit?
 - Blick über den Tellerrand
 - Parteistellung der TSO im Tiertransportrecht
 - fugitive Regelung ohne Anpassungen im TTG

heiß umfehdet, wild umstritten



- **Institutionalisierter Diskurs**
 - **Tierschutzrechtliches Beiratswesen**
 - Tierschutzkommission (§ 41 a)
 - politisches Gremium
 - Tierschutzrat (§ 42)
 - um Behörden- und Interessensvertreter ergänztes Expertengremium
 - Vollzugsbeirat (§ 42a)
 - Expertengremium mit Schwergewicht Vollzug
 - Wissenschaftliche Kommission zur Umsetzung des Qualzuchtverbots (§ 22c)
 - Expertengremium mit Möglichkeit zur Einrichtung „tierartenbezogene Beiräte“ als um Experten ergänztes Gremium von Interessensvertretern



III. AKT – MUTIG IN DIE NEUEN ZEITEN?

mutig in die neuen Zeiten?



- Tierschutznovelle 2024
 - Ein großer Wurf?
 - ja und nein
 - größte Novelle seit Bestehen des TSchG
 - 102 Änderungsanordnungen
 - Schwerpunktsetzung
 - » Tierhandel
 - » Zucht/Qualzucht
 - » Sachkundeanforderungen

mutig in die neuen Zeiten?



- Tierschutznovelle 2024
 - Charakteristik
 - in Gesetzesform gegossene Kompromisse mit Handschrift zentraler politischer Akteure
 - Ausbau der Heimtier- va Hundelastigkeit des Gesetzes
 - Bekämpfung des „Welpenhandels“
 - aber deutliche Reduzierung der Übergangsfrist bei unstrukturierten Vollspaltenböden auf de facto 17 Monate
 - » ausreichend?

mutig in die neuen Zeiten?



- Tierschutznovelle 2024

- Charakteristik

- legislativisch unverändert / mehr denn je Luft nach oben
 - mutmaßlich geringes Interesse abseits der Spotlights (fehlende Übergangsbestimmungen, Verweise in „Nichts“)
 - nur vordergründig klares und unmissverständliches Wording (Qualzuchtmerkmal / -symptom <-> Erkrankung)
 - zunehmende Komplexität des Tierschutzrechts mit Annäherungen an Denksport
- Novelle mit kurzer „Halbwertszeit“?

mutig in die neuen Zeiten?



- Blick über den Tellerrand
 - Offene Fragen
 - Heranführung der drei großen Tierschutzregime an gemeinsame Standards insbesondere bei behördlichen Möglichkeiten
 - ein einheitliches Ordnungssystem?
 - Nachziehen des TTG an die Änderungen im TSchG (Parteistellung der TSO)
 - konsequente Umsetzung des eingeschlagenen Weges

mutig in die neuen Zeiten?



- Was gleich bleibt?
 - Es gibt immer was zu tun...



www.123gif.de

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Wolfgang Wessely

Universität Wien - Juridicum

Institut für Staats- und Verwaltungsrecht

Institut für Strafrecht und Kriminologie

1010 Wien

+43(0)1 9005.11216

E-mail: wolfgang.wessely@univie.ac.at